OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780323/7/MB/FS

Datum:
Linz, 17. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der F__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 19. Juni 2024 per E-Mail stellte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ohne jedwede Bezugnahme auf einen Bescheid einen „Schutzantrag sowie Straf-Antrag“ betreffend eine Amtshandlung vom 16. April 2024 und führte wie folgt aus:

„Gedächtnisprotokoll zu Gerichtsvollzieher B__- für Landes- und Bezirksgericht Ried im Innkreis, C-Strasse
Willkür vom 16.04.2024:
An oben angeführtem Datum erschienen am Grundstück der Verfasserin ein Gerichtsvollzieher im Auftrag des Landes- und Bezirksgericht, C-Strasse samt 5 Polizisten! Da die Familie der Verfasserin jedoch bereits mehrfach durch sogenannte „BEAMTE" bedroht, verfolgt, genötigt, erpresst usw. wurde und sogar Körperverletzung, auch Sachschaden begangen wurde, traute sich diese nicht aus dem Haus.
Nun wurde gedroht, sonst mit einem Schlüsseldienst die Türe aufmachen zu lassen mit Zwang oder man öffne freiwillig, man komme so und so herein, auch mit Zwang.
Da dies bereits mehrfach in der Vergangenheit so abgelaufen ist, öffnete ich die Haustür.
Sofort betraten alle 6 Personen das Haus, bekleidet mit schwarzen Handschuhen und Pistole.
Es gibt alles als Beweis per Aufzeichnung einer Kamera.
Nach dem Öffnen wurde von diesem Gerichtsvollzieher in höchst aggressivem Ton fortgefahren, das dieser von einer F__ oder G__- genau in dieser Schreibweise- Geld haben möchte. Sofort! In Euro.
Konnte aber nichts Schriftliches vorlegen, dies hätte die Verfasserin alles per POST erhalten, Pech wenn sie das nicht abgeholt hätte, was jedoch nicht der Wahrheit entspricht, er konnte auch keine Beweise für seine Behauptungen vorlegen, das dies ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Der Gerichtsvollzieher konnte sich, trotz meiner mehrmaliger Aufforderung, nicht legitimieren, was ihn zu solchen Handlungen gegen friedvolle Menschen befähigen soll.
Ebenso zeigten alle 5 POLIZISTEN weder einen Ausweis, noch sagten diese einen Namen, obwohl sie einschüchternd, bewaffnet und in schwarzen Handschuhen vor mir standen.
Auf ihrem Gewand steht POLIZEI, das muss reichen- eine Dienstnummer könnte ich mündlich haben, hieß es, dies sei rechtlich so und sie seien alle „Beamte", gesetzlich beeidete „Beamte"!

Nach längerer Diskussion das es hier keine F__ oder G__ gibt, lediglich eine E__, den Menschen, ein Geschöpf Gottes, die Schreibweise auf seinem anscheinendem Schreiben vom Gericht eine andere ist als im Reisepass und sie mir Rechte an diesem Namen zeigen sollen schriftlich, das dies MEIN Name ist, wollte dieser Gerichtsvollzieher samt aller seiner 5
Beamten trotzd.em unbedingt ins Haus um sich umzusehen, ob er etwas pfänden, also mitnehmen könnte, er sei nicht zum diskutieren da und braucht keine Fragen zu beantworten, meinte dieser.
Sollte ich diesem nicht zustimmen, dann verschafft er sich mit GEWALT gegen uns Menschen Zutritt sagte dieser! Dazu sei er berechtigt. Und bei einem vorigen Besuch hatte er schon einmal unseren Gartenzaun nieder getreten und uns ausgelacht und beschimpft. Dies gibt es alles auf Fotos und Kamera zu Beweiszwecken.
Die Verfasserin verneinte das er herein kommen dürfte, da Schutzbefohlene Buben im Haus waren, die sich bereits sehr sehr sehr fürchteten wegen dieser ganzen vorangegangen Einbrüche bisher und sich in ihrem Zimmer versteckten und sehr Angst hatten.
Die ganze Familie leidet schon unter Panikattacken und Angststörung durch diese ganzen Einbrüche, Zwang, Nötigung, Verfolgung, Einschüchterung usw.

Daraufhin wurde die Verfasserin, mit Gewalt zur Seite gedrängt vom Gerichtsvollzieher, diesem folgten gleich alle 5 bewaffneten POLIZISTEN und somit gingen allesamt ins Haus, 6 Personen gegen 1 Menschen!
Die Verfasserin leistete aus Angst keinen Widerstand, weil sie um ihr Leben und das ihrer Familie fürchtete und auch, dass erneute Körperverletzung begangen werden würde, sie hatte auch Angst um ihre Buben, die sich im Kinderzimmer aufhielten und weinten.

Das private Grundstück von uns ist mehrfach ausgeschildert mit Betreten und Befahren verboten, bei Zuwiderhandeln erfolgt Besitzstörungsklage, sowie Videoüberwacht.
Hier stelle ich einen Antrag diesbezüglich auf weitere Aufarbeitung sowie rechtlicher Konsequenzen für diese „Beamten" für ihr Handeln.

Trotzdem führte dieser Gerichtsvollzieher seinen Rundgang durchs Haus fort samt seiner „Beamten" und meinte, er sei jetzt fertig, er übergibt nun an die „Beamten"
Er verabschiedete sich, und weg war er."

[Tippfehler im Original]

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte ua. über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Werden solche behördlichen Akte in Durchführung richterlicher Befehle gesetzt, fallen sie nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern sie sind – solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gestellten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten – funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen (vgl. etwa VwGH 12.9.2013, 2013/04/0005 mwN).

II.2. Die vorliegende Maßnahmenbeschwerde wendet auf das Wesentliche zusammengefasst ein, dass das Betreten der Wohnräume der Bf durch den Gerichtsvollzieher und fünf Polizeibeamte rechtswidrig gewesen sei.

Hierbei ist auszuführen, dass es sich beim Einschreiten des Gerichtsvollziehers um einen vom Bezirksgericht angeordneten Hoheitsakt handelt. Dieser ist der Gerichtsbarkeit zuzuordnen und daher nicht mittels Maßnahmenbeschwerde, die sich gegen einen Akt der Hoheitsverwaltung richtet, bekämpfbar.

Gleiches gilt für das Einschreiten von Exekutivorganen im Zuge einer gerichtlichen Vollstreckung: Auch dieses Einschreiten stellt eine Handlung im Rahmen der „Gerichtspolizei im engeren Sinn" dar, die der Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist; die zu setzenden Akte sind als solche „richterlicher Hilfsorgane" oder als „abgeleitete richterliche Akte" zu qualifizieren. Diese Hilfstätigkeiten haben ihre

Rechtsgrundlage im richterlichen Befehl und sind seine Vollstreckung, ohne dass dabei den Sicherheitsorganen ein Konkretisierungsraum zukommt. Dies gilt deshalb, weil in diesen Fällen die Verwaltungsorgane den zu setzenden Akt ohne persönlichen Entscheidungsspielraum durchzuführen haben (vgl. VwSlg. 15.242A/1999 mwN; vgl. dazu, dass das Vorgehen eines Vollstreckungsbeamten im Zuge eines Exekutionsverfahrens eine Maßnahme im Bereich der Gerichtsbarkeit darstellt, auch VfSlg. 8922/1980, VfSlg. 9865/1983, VfSlg. 10.378/1985, VfSlg. 11.010/1986 sowie VfSlg. 12.177/1989).

Im Ergebnis handelte es sich daher im vorliegenden Fall sowohl beim Einschreiten des Gerichtsvollziehers als auch der Polizeibeamten um der Staatsteilgewalt der Gerichtsbarkeit zuordenbare Hoheitsakte, die nicht mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden können. Die Beschwerde war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

II.3. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nur, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist die Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. In allen anderen Fällen ist die belangte Behörde die obsiegende Partei.

Gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden. Wenn demnach in einer Beschwerde mehrere faktische Amtshandlungen angefochten werden, ist dies gemäß § 52 VwGG so zu behandeln, als wären mehrere Beschwerden eingebracht worden. Es ist somit die Beschwerde gegen jede faktische Amtshandlung gesondert zu vergüten. Insofern sind nach der hM der Vorlage-, Schriftsatz- und der Verhandlungsaufwand gesondert zu vergüten. (VwGH 26.6.2013, Zl. 2012/01/0126). Der mehrfache Schriftsatzaufwand gebührt, wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt (*Hengstschläger/Leeb* § 79a AVG Rz 22f mwN). Auch der Verhandlungsaufwand gebührt der obsiegenden Partei in mehrfacher Anzahl, wenn mehrere Beschwerden in einer mündlichen Verhandlung verhandelt werden (s dazu *Brandstetter/Larcher/Zeinhofer*, Die belangte Behörde Rz 245; VwGH 9.9.2003, 2002/01/0360).
Insofern unterliegt grundsätzlich auch die im vorliegenden Fall nicht erfolgreiche Maßnahmenbeschwerde der Bf einem Kostenrisiko. Da jedoch vom Landesverwaltungsgericht nicht zur Aktenvorlage bzw. zur Stellung einer Gegenschrift aufgefordert wurde oder gar eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten wurde, konnte von der Verhängung von Kosten – bis zu 887,20 Euro pro Beschwerdepunkt – für die Bf abgesehen werden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist. Die Unzulässigkeit der vorliegenden Beschwerde ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der zu Grunde liegenden Bestimmung des B-VG und der höchstgerichtlichen Judikatur.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter